

# MISZELLEN

---

## Nachtrag zum Denkmal der Varusschlacht

Die Arbeit von H. v. Petrikovits in den Bonn. Jahrbüchern Bd. 151 (1951) S. 116/8 mit Tafel 8 zum Caeliusstein konnte ich in meiner Abhandlung oben S. 97 ff. nicht berücksichtigen, weil dieser Bd. erst August 1952 ausgegeben wurde. Berücksichtigt habe ich aber S. 99 f.; 107 f.; 133 f. die Frage, ob der Strich links vom Buchstaben O(rdini) der 2. Zeile zur Ordinalzahl I oder zum Buchstaben T zu ergänzen ist. v. P. setzt die Ordinalzahl an, wobei er es riskiert, einen neuen, für die Legion unbelegten Chargennamen primus ordo den bekannten Legionschargen hinzuzufügen. Selbst habe ich mich für den Buchstaben T unter Auflösung der Abbrüviatur zu T(riarius) entschieden, und dieser Centurionennamen ist für die Legion literarisch bezeugt. Ein ausführlicher Beweis für die sachliche Unmöglichkeit der Ordinalzahl I war mir von vornherein deshalb auferlegt, weil in 2 Inschriften des augusteischen Zeitalters die Centurionenbezeichnung primus ordo in Buchstaben geschrieben für die von Augustus neu aufgestellten 9

Praetorianercohorten an Stelle des primus pilus der Legion vorkommt. v. P. erwähnt, obwohl er vom primus ordo handelt, diese beiden Inschriften nicht, wie er denn überhaupt auf die Probleme der r. Militärgeschichte nicht eingeht. An sich ist es sein gutes Recht, zunächst einmal rein palaeographisch und epigraphisch ohne Rücksicht auf die Militärgeschichte vorzugehen und den Befund am Stein unbeeinflusst von inhaltlichen Postulaten zu ermitteln. Aber geradeso bin ich selber unter Unterstützung von Herrn des Museums vorgegangen und habe dann erst den objektiven Befund am Stein in die Militärgeschichte eingeordnet.

Eben deshalb veranlaßt mich die epigraphische Autorität des Herrn Kollegen v. P. seiner Behauptung S. 116 entgegenzutreten, daß die senkrechte T-Hasta bei Ergänzung der teilweise erhaltenen wagerechten Hasta zum Buchstaben T nur links vom erhaltenen Teile des Steines gestanden haben könne. Die Gesamtlänge der Horizontalhasta des T glaubt er durch Verdoppelung ihres erhaltenen Teiles gewinnen zu müssen. So erhalte man, wie er behauptet, „eine T-Breite, die in keiner Weise den Proportionen des T auf unserer Inschrift entspricht.“

Diese strittige Frage, ob I oder T, läßt sich an keiner Photographie, sondern nur durch Autopsie am Stein entscheiden. Wenn man den Fingernagel durch die Tiefe des auf genau 2,5 cm. hin erhaltenen Horizontalritzes von rechts nach links gleiten läßt, so spürt man nach 2 cm keinen Widerstand mehr nach unten hin. Keilförmig abgebrochen senkt sich die Bruchfläche des Steines herab bei gelegentlichen Buckelhöhen des Kalksteinbruches; aber der Scheitel keiner dieser Buckelhöhen erreicht die Höhe des Tiefritzgrundes der erhaltenen wagerechten Hasta oben. Demnach kommt für den Ansatz der senkrechten Hasta des T an seine wagerechte Hasta der letzte halbe cm des erhaltenen Horizontalritzes mit gleichem Recht in Betracht wie der Bruchraum weiter links. Nach den Proportionen des T in anderen Zeilen der Inschrift ist gerade innerhalb dieses halben cm ohne Meißelstichwand nach unten hin der Ansatzpunkt der senkrechten Hasta zu suchen. Damit ergibt sich eine Gesamtbreite des T von 4,5 cm. Seine Länge ist durch die Buchstabenhöhe der Zeile 2 bestimmt. Die dem T.O. folgenden Buchstaben L und E messen genau 7 cm. Höhe.

Das T in *cecidi* der 3. Zeile hat eine wagerechte Hasta von genau 3 cm, und eine senkrechte von genau 4,5 cm. Um ein Drittel der Vertikalhasta ist diese selbst also länger als die zugehörige Horizontalhasta. Nach dieser Proportion ist für die Horizontalhasta des von mir angesetzten T der 2. Zeile bei einer Vertikalhasta von 7 cm die Länge von sogar 4,7 cm zulässig.

Die Ansetzung des T vor O (*rdini*) ist also, was die Proportionen des T in der Inschrift angeht, vollkommen in Ordnung. Dies hat auch College Oelmann bei erneuter sorgfältiger Prüfung des Steines mit Zirkelmessung bestätigt. Übrigens zeigt auch die große, freilich selber nicht in Originalgröße gebrachte Abbildung des in Frage kommenden Steinteiles bei P. Steiner, B. J. 114/5 (1906) S. 94, die v. P. Tafel 8,1 wiederholt, daß gegen Ende des erhaltenen Teiles der wagerechten Hasta die Meißelstichwand nach unten fehlt. Der senkrechte T-Strich ging nach unten ziemlich dicht an dem Scheitel des O vorbei. Das Efeublatt der Interpunktion nach dem T stand unten links vor dem O wie das erhaltene Efeublatt nach dem O vor L; beidesmal unter Benutzung des Zurückweichens der O-Rundung.

Von sämtlichen bisherigen Bearbeitern des Caeliussteines weicht v. P. darin ab, daß er unter Ersatz der bisherigen Ergänzung Z. 3 [*cecidi*] durch das breitere [*oc*] *cidit* die *E i n r ü c k u n g* der Zeilen nach der ersten bestreitet. Und zwar tut er dies nicht auf Grund unmittelbar einleuchtender Einzelergänzungen am Zeilenanfang, sondern nach S. 118 deshalb, weil das

Fehlen der Einrückung an der Vorderfront, auch wenn die Enden der Zeilen Einrückung haben, das „Gewöhnliche“ sei. Für v. P. kommen bei den Zeilen 2, 3 und 4 nur solche Ergänzungsvorschläge in Betracht, die bis zum Rand reichen. Dies erhellt aus seinem Tafel 8,2 gebrachten Textbild. Aber solche Einstellung ist, selbst wenn eine Statistik der kaiserzeitlichen Inschriften die Überzahl nicht vorhandener Einrückung, wie anzunehmen ist, bestätigt, dennoch unberechtigt. Sie ist für seine Ergänzungsvorschläge verhängnisvoll geworden.

Das neben dem Caeliusstein im Landesmuseum zur Zeit aufgestellte prächtige Grabdenkmal des Venatorix (Lehner, Katalog Nr. 649), das nicht der flavischen, sondern einer wenig jüngeren Zeit als der Caeliusstein angehört, hat ebenso wie dieser die Einrückung nach der ersten Zeile. Die Inschrift besteht ebenso wie die Caeliusinschrift aus 5 Zeilen. Sie hat ähnlich wie diese eine kunstvoll gemeißelte Randleiste. Die 1. Zeile reicht hier wie dort bis an den Rahmenrand. Die 2. Zeile hat vom Rand einen Abstand von 1,5 cm, die 3. von 3,5 cm, die 4. und 5. einen solchen von 6 cm. Daß die Einrückung der Absicht auf eine formale Kunstwirkung entsprungen ist, erkennt man daraus, daß die Zeilen 2, 4 und 5 mit der Mitte von Wörtern beginnen.

Auch das stattliche Grabdenkmal des P. Clodius, miles der Leg. I Germanica, die nach der Varusschlacht neu gegründet unter Tiberius nach Bonn kam (Lehner, Nr. 599; Abbild. bei Sadée, Das r. Bonn, 1925, S. 15), hat die Einrückung. Ein Rahmenrand fehlt bei der 4 Zeilen umfassenden Inschrift. Z. 1 steht vom Steinrand 4 cm ab, die 2. und 3. Zeile 6 cm. In der Mitte der 4. Zeile steht h(ic) s(itus) e(est).

Z 3. der Caeliusinschrift ist das von v. P. um seiner Breite willen gesetzte [oc]cidit statt [ce]cidit sprachlich zu beanstanden. *cecidit* ist der technische Ausdruck für das Fallen in der Schlacht, der Thes. 1. L. III S. 23, 9 ff. durch eine Fülle von Beispielen, worunter auch die Caeliusinschrift erscheint, belegt ist. In der Sammlung der Synonyma zu diesem Gebrauch von *cadere* Thes. ebd. S. 32, 26 ff. fehlt *occidere*. Wenn Cicero, *epist.* IX 5 im Brief an Varro im Juni 46 seine Rückkehr nach Rom gegen Mäkler mit den Worten entschuldigt: *magis illos vereor, qui in bello occiderunt, quam hos curo, quibus non satis facimus, quia vivimus*, so geht das *occiderunt* hier nicht speziell auf die in Schlachten gefallenen, sondern allgemein auf die im Bürgerkrieg irgendwie umgekommenen Toten wie Cato.

Z. 4 setzt v. P. vor [i]nferre den Ausfall von etwa 3 Buchstaben an, um an den Rand zu kommen. Aber hier ist mein oben S. 100 ff. gegebener Text *ossa [1.](ibertorum) [i]nferre licebit* wohl allgemein einleuchtend. Man müßte, entgegen der auf dem Stein zweimal zu lesenden Abkürzung L. (*ibertus*) statt Lib. (*ertus*) und entgegen der oben S. 102 erwiesenen Abkürzungsweise des Plurals in der ganzen älteren Zeit, zu einer unrichtigen Abbreiviatur greifen, um die Einrückung der Zeile zu vermeiden.

Z. 2 hat v. P. im gleichen Bestreben, den Rand mit seiner Ergänzung zu erreichen, zu einer außergewöhnlichen Form der Ordinalzahl I gegriffen. Zunächst auf Ziegelstempeln der erst von Domitian errichteten Leg. I Minervia ist diese Form von massiver Plumpheit anzutreffen. Der bleibende Gewinn der Arbeit v. P. — dies sei gesagt — liegt in seiner sachkundigen und sehr interessanten Darlegung der mannigfachen Formen der Ordinalzahl I. Freilich sind diese Formen erst seit der Flavierzeit in Schwung gekommen. Wohl zeigt uns v. P., daß die Ordinalzahl I nicht selten in der Form eines T auftritt, so zwar, daß der Überstrich mit der senkrecht von unten kommenden Zifferhaste sich verbindet; er zeigt weiter, daß das so entstehende Zahlzeichen sogar eine größere Breite einnehmen kann als der

Buchstabe T selber; er zeigt schließlich, daß gelegentlich auch eine Verkürzung der senkrechten Zifferhasta bei Zwischenabstand vom breiten Überstrich belegt ist. Als ältestes Beispiel dieser Form auf Stein bringt v. P. das Mainzer Grabdenkmal eines geborenen Orientalen aus der Bogenschützen-Cohorte I Ituracormen, eines Araberstammes. So mag v. P. diese Ausnahmeformen der Ordinalzahl I auf Inschriften ergänzen, wo immer er will. Nur darf er dies nicht in seiner solchen Inschrift tun, und zumal nicht in einer Zeile, wo die reguläre Form der Ordinalzahl bei Ziffernhöhe in Buchstabenhöhe und bei Überstrich über der Buchstabenhöhe zugleich vorkommt und damit erwiesen ist, daß der Steinmetz die reguläre Schreibweise der Ordinalzahl I sicher im Auge hatte. Daß auf dem Caeliusstein der irgendwie zu ergänzende Querhastenrest links vom O klar und deutlich in der Ziffernhöhe der Ordinalzahl *XIIX* liegt, und deren Überstrich seinerseits in größerer Höhe, dies gibt der Ergänzung des Querhastenrestes zum Buchstaben T ein unbestreitbares Vorrecht vor der Ergänzung zur irregulären Form einer Ordinalzahl I.

Was palaeographisch und epigraphisch zu bevorzugen ist, wird sachlich als das allein mögliche bestätigt. v. P. hat in seiner deutschen Übersetzung der Inschrift S. 118 es nicht gewagt, seinen Text Taf. 8, 2: I.O. d.h. *primus ordo leg(ionis) XIIX*, deutsch: „erster Centurio der 18. Legion“ in seine Übersetzung aufzunehmen. Er übersetzt vielmehr: „Centurio ersten Ranges (oder der ersten Kohorte) der 18. Legion“, indem er an seinen zweiten Ergänzungsvorschlag [c](enturio) (primi)o(rdinis) denkt, den er S. 117 bringt, aber hinter jenen ersten zurückstellt. Bei Tacitus, Ann. I 29 kommt der Ausdruck *primi ordinis centurio* vor. Nach der Prosopogr. Imp. Rom. III<sup>2</sup> (1936) S. 131 und auch nach meinem Nachweis oben S. 133 f. ist dies die stilisierte Umschreibung eines technischen Titels der Militärsprache. Durch den *primus pilus* ist die Ergänzung v. P. *primus ordo* für die Legion gesperrt. Denn der *princeps* oder *hastatus*, oder wer immer von den Centurionen der 1. Cohorte zu den sogenannten *primi ordines* der Legion gehört, kann nicht sich für sich allein *primus ordo* „erste Charge“ nennen, weil als erster Centurio der *primus pilus* vor ihm und über ihm steht. Nun aber läßt sich auch nicht dem *primus pilus* der Legion die Bezeichnung *primus ordo* als Wechselname zuschreiben. Denn der von v. P. unbeachtet gebliebene inschriftlich bezaupte *primus ordo L. Ovinius* der augusteischen Praetorianer-Inschrift Dessau 2021 ist von seiner *primus ordo*-Stelle bei den 9 Cohorten der Praetorianer zum 1. Centurio der 10 Cohorten der Leg. XIII Geminae aufgerückt. Nun heißt er aber nach der Inschrift nicht mehr *primus ordo*, sondern *primus pilus*.

In solcher Notlage, *primus ordo* für die Legion zu retten, kann man nur mit dem zur Zeit des Caelius gängigen Sprichwort sagen: *res redit ad triarios*.